

Satzung Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, die Chancengleichheit von Frauen und Mädchen zu fördern und ihre Lebenssituation zu verbessern, indem er im Bundesland Schleswig-Holstein Einrichtungen zusammenschließt, die Frauen und Mädchen mit psychischen, körperlichen und sexuellen Gewalterfahrungen beraten und begleiten sowie in Krisen und Problemsituationen oder bei Fragen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der körperlichen und psychischen Gesundheit unterstützen.

Der Verband gewährleistet Information und Austausch, fördert die Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu frauenspezifischen Themen insbesondere Gewalt gegen Frauen und Mädchen und vermittelt Betroffenen landesweit Beratungsangebote.

Der Verband unterstützt die Kooperation und Netzwerkarbeit feministischer Einrichtungen und Initiativen, die Kriseninterventionen und Beratung hinsichtlich der körperlichen und psychischen Gesundheit von Frauen anbieten und/oder die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Mädchen und Frauen arbeiten.

Der Verband setzt sich für die Förderung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung ein und trägt so zur gesellschaftlichen und politischen Bewusstseinsbildung bei. Er fördert die Verbesserung des Unterstützungs- und Beratungsangebotes für Frauen und Mädchen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigung oder aufgrund ihrer Herkunft, sexuellen Ausrichtung oder sozialer Bedingungen benachteiligt sind.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verband sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzt, insbesondere für den Abbau von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie struktureller Gewalt zum Nachteil von Mädchen und Frauen einsetzt.

Der Verband vertritt die Mitgliedseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitgliederorganisationen erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4 Der Verband ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a. alle Träger unabhängiger Frauenorganisationen, die gemeinnützig und/oder mildtätig sind, insbesondere Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen.
 - b. an andere Träger gebundene Einrichtungen, die mit ihrer Arbeit den Satzungszweck des Landesverbandes erfüllen.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird vom Verbandsrat festgelegt.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ergeht schriftlich an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle
 - b) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Mitgliedseinrichtung die durch die Satzung übernommenen Verpflichtungen verletzt oder das Ansehen des Verbandes in erheblicher Weise schädigt. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Der Ausschluss wird vom Verbandsrat beschlossen. Der betreffenden Mitgliedseinrichtung muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6 Organe des Verbandes

- (1) der Vorstand
- (2) der Verbandsrat
- (3) die Mitgliederversammlung

7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen. Sie werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Verbandsrättinnen sein.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates gebunden.
- (4) Die Vertreterinnen des Vorstandes können an den Sitzungen des Verbandsrates

- teilnehmen. Sie haben dort kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ausfall einer Vertreterin während der Wahlperiode ist durch den Verbandsrat eine neue zu berufen.
- (6) Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gemäß §26 BGB vertretungsberechtigt. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
- (9) Die Arbeit im Vorstand darf mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten werden.
- (10) Der Vorstand haftet dem Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit.

8. Der Verbandsrat

- (1) Jede Mitgliedseinrichtung eines unabhängigen Trägers kann eine Delegierte in den Verbandsrat entsenden.
- a) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
- Koordination und Moderation der Verbandsarbeit
 - Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle
 - Personaleinstellung und Entwicklung
 - Haushaltsplanung, Mittelverwaltung und Kassenprüfung
 - Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes, eines Fördermitgliedes und Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - Erarbeitung der Geschäftsordnung zur Vorlage und Abstimmung in der Mitgliederversammlung
 - Festsetzung und Fälligkeit des Verbandsbeitrages
 - Bildung von Fachausschüssen
 - Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Verbandsrates
- (2) Für die Vorstandswahl schlägt der Verbandsrat Frauen für den Vorstand vor.
- (3) Der Verbandsrat ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden, aus formalen Gründen verlangt werden, können die Verbandsräteinnen von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind durch die nächste Vollversammlung öffentlich zu machen.
- (5) Einzelne Aufgaben kann der Verbandsrat delegieren.
- (6) Verbandsräteinnen können mit sich selbst im eigenen Namen Geschäfte abschließen.

9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre einberufen.
- (2) Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Bei Sondertreffen gilt eine Frist von 2 Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer

- beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß 5 der Satzung.
- (4) Jede stimmberechtigte Organisation hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden Mitgliedern unabhängiger Träger über
- Richtungsentscheidungen des Verbandes
 - die Annahme oder Änderung der Satzung
 - die Annahme oder Änderung der Geschäftsordnung
 - die Auflösung des Verbandes
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit aller anwesenden Mitglieder über
- die Wahl der Vorstandsfrauen
 - die Entgegennahme des schriftlichen Rechenschaftsberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates
- (7) Die Beschlussfassung kann auf Antrag einer Mitgliedsorganisation geheim sein.
- (8) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind durch die jeweilige Versammlungsleiterin und die jeweilige Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der Geschäftsstelle allen Mitgliedern zugesandt.

10 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Verbandsrat einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie über die Geschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. zukommen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige und frauenspezifische Zwecke zu verwenden hat.

errichtet am 21. April 2008

Nr. 1 Absatz 3, Nr. 5 Absatz 3, 4 und 5, Nr. 9 Absatz 8 wurden eingefügt auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2008

Nr. 11 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 10. August 2009

Nr. 11 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 10. November 2009

Nr. 9 Absatz 8 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 07.09.2011

